

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1498

**Der Gemeinsame Ausschuss
im verfassungsrechtlichen System
der Gewaltenteilung**

**Eine Einordnung des besonderen Verfassungsorgans
in die rechtsstaatliche Dogmatik der Gewaltenteilung
nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG**

Von

Lara F. Gräwe



Duncker & Humblot · Berlin

LARA F. GRÄWE

Der Gemeinsame Ausschuss
im verfassungsrechtlichen System
der Gewaltenteilung

Schriften zum Öffentlichen Recht

Band 1498

Der Gemeinsame Ausschuss im verfassungsrechtlichen System der Gewaltenteilung

Eine Einordnung des besonderen Verfassungsorgans
in die rechtsstaatliche Dogmatik der Gewaltenteilung
nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG

Von

Lara F. Gräwe



Duncker & Humblot · Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät
der Universität zu Köln
hat diese Arbeit im Jahr 2022
als Dissertation angenommen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten
© 2023 Duncker & Humblot GmbH, Berlin
Satz: Textforma(r)t Daniela Weiland, Göttingen
Druck: CPI Books GmbH, Leck
Printed in Germany

ISSN 0582-0200
ISBN 978-3-428-18833-8 (Print)
ISBN 978-3-428-58833-6 (E-Book)

Gedruckt auf alterungsbeständigem (säurefreiem) Papier
entsprechend ISO 9706 ☼

Internet: <http://www.duncker-humblot.de>

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	13
------------------	----

1. Kapitel

Die Bedeutsamkeit des Prinzips der Gewaltenteilung für den Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 53a GG 18

I. Die Entstehungsgeschichte von Art. 53a GG im Lichte der Gewaltenteilung	18
1. Das Weimarer Verständnis von Gewaltenteilung und Notstand	19
2. Die neue Notstandsverfassung: Der Verteidigungsfall als Stunde der Exekutive?	22
a) Die Idee des Ersten Regierungsentwurfes von 1960	23
b) Die Gefahr der Einebnung der Gewalten i.H.a. die Vergleichbarkeit mit Art. 48 Abs. 2 WRV	26
c) Die Etablierung eines echten Notparlaments	27
3. Zusammenfassung	31
II. Die historische Rolle des Gemeinsamen Ausschusses im System der Gewaltenteilung	32
1. Der Gemeinsame Ausschuss als eigenständiges Verfassungsorgan	32
a) Die Voraussetzungen für Verfassungsorgan-Qualität	33
b) Die Verfassungsorganqualität des Gemeinsamen Ausschusses	34
c) Die begriffliche Fehlbezeichnung als „Gemeinsamer Ausschuss“	35
2. Seine Einordnung in die verfassungsmäßige Gesetzgebung	36
a) Die Reservefunktion des Gemeinsamen Ausschusses	37
b) Der Gemeinsame Ausschuss als Organ der Gesetzgebung	38
3. Zusammenfassung	39
III. Warum Art. 53a GG unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung problematisch sein könnte	39
IV. Zusammenfassung	41

2. Kapitel

Die Gewaltenteilung als tradiertes Ordnungsprinzip – Ein Überblick von der Antike bis zur Gegenwart 42

I. Zum Sinn und Zweck der Teilung staatlicher Gewaltausübung	43
II. Die Grundlagen der Gewaltenteilung aus der Antike	45

III. Die französisch-englische Urdee der Gewaltenteilung: Legislative, Exekutive und richterliche Gewalt	46
1. Die Gewaltenteilung nach John Locke	47
2. Die Gewaltenteilung nach Charles de Montesquieu	48
a) Die legislative Befugnis	49
b) Die exekutive Befugnis	50
c) Die richterliche Befugnis	51
d) Zusammenfassung	52
3. Zusammenfassung	52
IV. Die Bedeutung der Lehre Montesquieus für den modernen Verfassungsstaat	53
1. Der Wesensgehalt der Lehre Montesquieus	53
2. Die Kodifikation von Dreiteilung sowie Gewaltentrennung und -verschränkung in modernen Verfassungsstaaten	55
a) Die US-amerikanische Verfassung als Vorreiter	55
b) Die verspätete Durchsetzung in der französischen Verfassung	56
c) Die Gewaltenteilung im Grundgesetz und im deutschen Sprachgebrauch	57
3. Zusammenfassung	58
V. Zusammenfassung	59

3. Kapitel

Die Gewaltenteilung des Grundgesetzes nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG und ihr Maßstab

	61
I. Die verfassungsrechtliche Anknüpfung der Gewaltenteilung am Grundgesetz	62
1. Die Herleitung aus dem Rechtsstaatsprinzip	62
2. Die Einordnung der Gewaltenteilung in Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG	63
a) Der Gesetzeswortlaut nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG	63
aa) Die Staatsgewalt	64
bb) Die Staatsfunktionen	65
cc) Die besonderen Organe	66
b) Erstes Problem: Die Systematik von funktionaler und organisatorischer Gewaltenteilung	67
c) Zweites Problem: Das Verhältnis von Gewaltentrennung und -verschränkung zu funktionaler und organisatorischer Gewaltenteilung	68
d) Drittes Problem: Das Verhältnis zur geschriebenen Kompetenzordnung	70
e) Zusammenfassung	71
3. Exkurs: Die sog. vertikale Gewaltenteilung	71
4. Zusammenfassung	73

II. Die Erforderlichkeit der Herausbildung eines Maßstabs – Die Anwendungsbereiche des Prinzips der Gewaltenteilung	74
1. Was bedeutet „Maßstab der Gewaltenteilung“?	74
2. Die Gewaltenteilung als Element Allgemeiner Staatslehre und des Staatsrechts ..	75
3. Die Gewaltenteilung als allgemeiner Auslegungs- und Prüfungsgrundsatz	77
4. Die Gewaltenteilung als Maßstab verfassungswidrigen Verfassungsrechts	78
5. Zusammenfassung	80
III. Die zwei Grundpfeiler der Gewaltenteilung: Gewaltentrennung und Gewaltenverschränkung	81
1. Zum ersten Grundpfeiler: Die Gewaltentrennung	82
a) Die materielle Theorie: Strenge Kernbereichslehre	83
b) Die rein formale Theorie	88
c) Die Theorie von materiellen und formellen Funktionen	90
d) Die Theorie der Funktionenadäquanz	93
e) Der legitimationstheoretische Ansatz	97
f) Zusammenfassung	100
2. Zum zweiten Grundpfeiler: Die Gewaltenverschränkung	101
a) Die Verfassungsmäßigkeit der Gewaltenverschränkung	102
b) Die Gewaltenverschränkungen des Grundgesetzes	103
aa) Die parlamentarischen Kontrollrechte	103
bb) Die Kontrollrechte der Bundesregierung	105
cc) Die Kontrollmechanismen der Rechtsprechung	106
dd) Zusammenfassung	108
c) Der schmale Grat zwischen Gewaltenverschränkung und Gewaltendurchbre- chung	109
d) Zusammenfassung	111
3. Fazit: Die Bedeutung von Gewaltentrennung und -verschränkung für den Maßstab	112
IV. Die Bedeutung des Spannungsverhältnisses zwischen dem klassischen Dualismus von Parlament und Regierung und dem Wechselspiel von Opposition und Mehrheit für die Gewaltenteilung und ihren Maßstab	115
1. Ein neuer Dualismus von Opposition und Mehrheit?	116
a) Die Ursachen für die Relativierung des klassischen Dualismus	117
b) Das Verhältnis von Opposition und Mehrheit	119
c) Fazit: Ein neuer Dualismus?	120
2. Die Einordnung des Wechselspiels von Opposition und Mehrheit in das klassische Prinzip der Gewaltenteilung	123
3. Zusammenfassung	125

V.	Der gestufte Maßstab der Gewaltenteilung – Eine praktikable Lösung?	125
1.	Die vier Stufen des Maßstabs der Gewaltenteilung	126
a)	Die Ausgangsfrage	127
b)	Stufe I: Materielle Unterscheidung funktionaler Hauptteile	127
c)	Stufe II: Kompetenzzuordnung qua Legitimationsmodus	131
d)	Stufe III: Funktionsadäquate Organstruktur	133
e)	Stufe IV: Vereinbarkeit mit dem Telos der Gewaltenteilung – Abwägung	134
f)	Fazit: Der gestufte Maßstab – Eine praktikable Lösung?	135
2.	Der Maßstabsumfang i.H.a. den Grundsatz-Schutz nach Art. 79 Abs. 3 GG	137
3.	Zusammenfassung	139
VI.	Fazit: Die Gewaltenteilung des Grundgesetzes nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG und ihr Maßstab	140

4. Kapitel

Die Einordnung des Gemeinsamen Ausschusses in das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung auf Grundlage des Maßstabs

		144
I.	Der Maßstab und Prüfungsgegenstand für die verfassungsrechtliche Einordnung	145
II.	Die Zusammensetzung und Verfahrensweise des Gemeinsamen Ausschusses, Art. 53a Abs. 1 GG	146
1.	Der Zeitpunkt seiner Bildung	146
2.	Die zahlenmäßige Zusammensetzung	147
3.	Der Ausschluss der Regierungsmitglieder	148
4.	Die rechtliche Stellung seiner Mitglieder	149
5.	Die Verfahrensweise im Gemeinsamen Ausschuss	150
6.	Zusammenfassung	152
III.	Die Kompetenz des Gemeinsamen Ausschusses in Friedenszeiten, Art. 53a Abs. 2 GG	153
1.	Die Begrenzung der Haupttätigkeit auf den Verteidigungsfall	153
2.	Das Informationsrecht gegenüber der Bundesregierung	154
3.	Zur Unberührbarkeit der Rechte nach Art. 43 Abs. 1 GG	156
4.	Die Bewertung des Informationsrechts am Maßstab der Gewaltenteilung	156
a)	Stufe I: Materielle Unterscheidung funktionaler Hauptteile	157
aa)	Die Vereinbarkeit mit der Gesetzgebung des Bundestages	157
bb)	Die Vereinbarkeit mit dem Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung	158

cc) Zusammenfassung	159
b) Stufe II: Informationsprivilegierung qua Legitimationsmodus	160
aa) Individuelle oder kollektiv-demokratische Legitimation?	161
bb) Das Informationsprivileg als faktisches Problem	162
cc) Die legitimatorische Rechtfertigung der Privilegierung	164
dd) Zusammenfassung	166
c) Stufe III: Funktionsadäquate Organstruktur in Friedenszeiten	167
d) Stufe IV: Vereinbarkeit des Informationsanspruches mit dem Telos der Gewaltenteilung – Abwägung	168
e) Zusammenfassung	170
IV. Die Kompetenzen des Gemeinsamen Ausschusses im Verteidigungsfall, Art. 53a Abs. 1 i. V. m. Art. 115a ff. GG	170
1. Die Feststellung des Verteidigungsfalles	171
2. Die Funktionsübernahme von Bundestag und Bundesrat	172
3. Die Beendigung der Funktionsübernahme des Gemeinsamen Ausschusses	174
4. Die Bewertung der Kompetenzen am Maßstab der Gewaltenteilung	176
a) Stufe I: Materielle Unterscheidung funktionaler Hauptteile	177
b) Stufe II: Weitreichende Notstandsbefugnisse qua Legitimationsmodus	179
aa) Die (Schein-)Legitimation der Notstandsbefugnisse	180
bb) Die ungleichen Legitimationsmodi als Bänkespalter?	181
cc) Zusammenfassung	183
c) Stufe III: Funktionsadäquate Organstruktur im Verteidigungsfall	184
aa) Die personelle Eignung von 48 Funktionsträgern	184
bb) Die verfahrensmäßige Eignung nach den Regeln der GO GA	186
cc) Die instrumentelle Eignung bzw. Digitalisierung des Verfahrens	190
dd) Zusammenfassung	192
d) Stufe IV: Vereinbarkeit der Notstandsbefugnisse mit dem Telos der Gewaltenteilung – Abwägung	193
aa) Kein legislatives Machtübergewicht	194
bb) Keine <i>de facto</i> Stunde der Exekutive	195
cc) Missbrauchsverhütung <i>durch</i> Regierungsinkompatibilität	197
dd) Missbrauchsverhütung <i>trotz</i> Verschiebung parlamentarischer Stärkeverhältnisse	199
ee) Rechtfertigung des Legitimationsdefizits der zweiten Stufe	202
ff) Rechtfertigung der verfahrensmäßigen Defizite der dritten Stufe	203
gg) Zusammenfassung	206
e) Zusammenfassung	208
V. Gesamtbewertung	209

5. Kapitel

Der Gemeinsame Ausschuss als universales Notparlament im sog. Pandemiefall?		218
I. Die verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zur Auslegung von Art. 53a GG als universales Notparlament		219
II. Die Corona-Pandemie und die Erforderlichkeit eines verkleinerten Notparlaments ..		220
III. Die Verfassungsmäßigkeit einer Grundgesetzänderung unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung		224
IV. Zusammenfassung		227
Schluss		229
Literaturverzeichnis		236
Sachwortverzeichnis		245

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
Art.	Artikel
Ausg.	Ausgabe
BayVerf.	Landesverfassung Bayern
Begr.	Begründer
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BWVerf.	Landesverfassung Baden-Württemberg
bzw.	beziehungsweise
d.	der/des
ders./dies.	derselbe/dieselbe
ebd.	ebenda
Einl.	Einleitung
etc.	et cetera
ff.	folgende
FS	Festschrift
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
GO BT	Geschäftsordnung Bundestag
GO GA	Geschäftsordnung Gemeinsamer Ausschuss
GO VermAussch	Geschäftsordnung Vermittlungsausschuss
Hdb. d.	
Dts. Staatsrechts	Handbuch des Deutschen Staatsrechts
Hdb. d. Staatsrechts	Handbuch des Staatsrechts
HessVerf.	Landesverfassung Hessen
Hrsg.	Herausgeber
Hs.	Halbsatz
i. E.	im Ergebnis
i.H.a.	im Hinblick auf
InfSchG	Infektionsschutzgesetz
i.R.d.	im Rahmen der
i. S. d.	in Sinne der/des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
Nachdr.	Nachdruck
s.	siehe
S.	Seite
SachsVerf	Landesverfassung Sachsen

SHVerf.	Landesverfassung Schleswig-Holstein
sog.	sogenannt
Sten. Ber.	Stenografischer Bericht
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliche
v.	vom
v. a.	vor allem
v. Chr.	vor Christus
WRV	Weimarer Reichsverfassung
z. B.	zum Beispiel
zit.	zitiert

Einleitung

32 Abgeordnete des Bundestages und 16 Mitglieder des Bundesrates formen in Friedenszeiten den Gemeinsamen Ausschuss, dem im Verteidigungsfall sämtliche Kompetenzen beider Verfassungsorgane einheitlich zuteilwerden, die sonst in den Händen von mindestens 598 Bundestagabgeordneten sowie Vertretern des Bundesrates liegen. Durch die personelle Zusammenschumpfung zu einem Notparlament soll eine schnelle und effektive Entscheidungsfindung im Verteidigungsfall herbeigeführt werden – unter Berücksichtigung der Anforderungen, die der Rechtsstaat eben auch an die Bewältigung von Ausnahmesituationen stellt.

War in den 1960er Jahren seine Einfügung über Art. 53a GG in die Verfassung mit dem 17. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes noch ein Prestigeprojekt, das der politischen Debatte zwischen umfassendem Parlamentarismus und einer schnellen Reaktionsfähigkeit der Exekutive für den Verteidigungsfall entsprang, legte sich im Laufe der Zeit ein grauer Schleier über den Gemeinsamen Ausschuss – zumindest was seine rechtliche Bedeutsamkeit für die Machtverhältnisse im Rechtsstaat anbelangte. Maßgeblicher Grund dafür war, dass seither der Eintritt des Verteidigungsfalles im Sinne von Art. 115a Abs. 1 GG, der die Aktivierung seiner Ausnahmebefugnisse gem. Art. 115e Abs. 1 GG bedeutet hätte, ausblieb. Dennoch ist der Gemeinsame Ausschuss in diesen Monaten gegenwärtiger denn je: In Zeiten der Corona-Pandemie flammt eine, wenn auch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ausgereifte, Debatte über die Einsetzung eines allgemeinen Notparlaments zur Pandemiebewältigung auf.¹ Die Einsetzung eines verkleinerten Parlaments in verschiedenen gelagerten Ausnahmesituationen scheint auf den ersten Blick eine attraktive Lösung zur effektiven und flexiblen Bewältigung derartiger Krisen.

Zu diesem positiven Bild des Notparlaments trägt seit jeher die Konzeption des Gemeinsamen Ausschusses als Gegenmodell zum Weimarer Notstand als Stunde der Exekutive und damit als wesentlicher Bestandteil moderner Rechtsstaatlichkeit bei. Mit Blick auf seine Entstehungsgeschichte war der Gedanke prägend, die Ausübung der Staatsgewalt in seiner Gesamtheit in Friedenszeiten wie im Verteidigungsfall auf verschiedene Funktionsträger des Verfassungsstaates zu verteilen und in ein System gegenseitiger Kontrolle einzuflechten, insofern also den Anforderungen, die die Gewaltenteilung des Grundgesetzes aufstellt, zu genügen. Der Gemeinsame Ausschuss soll *de jure* als eigenständiges Verfassungsorgan im Sinne eines echten Notparlaments im Zentrum dieses gewaltenteiligen Systems stehen; er soll in Ausnahmesituationen in einem Geflecht verschiedener, ausbalancierter Funktionen und Funktionsträger aufgehen, um die rechtsstaatliche

¹ Dazu z. B. C. und S. Schönberger, Regiert bald ein Notausschuss?, FAZ v. 26.03.2020.

Bewältigung dieser zu gewährleisten. Aber hält dieser auch, was er verspricht? Genügt der Gemeinsame Ausschuss den Anforderungen, die das Grundgesetz an die Gewaltenteilung stellt?

Die im Zuge der Corona-Pandemie aufgeflamnte Debatte über die Einsetzung eines allgemeinen Notparlaments zur Bewältigung pandemieartiger Krisen in Zusammenschau mit der entstehungsgeschichtlichen Bedeutsamkeit des Prinzips der Gewaltenteilung für den Gemeinsamen Ausschuss gibt Anlass, sich mit vorstehenden Fragen zu befassen. Die Einordnung des Gemeinsamen Ausschusses in das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG steht daher im Mittelpunkt dieser Abhandlung. Darum wird es in dieser Abhandlung gehen – zunächst abstrakt und dann konkret um die Bewertung des Gemeinsamen Ausschusses am Maßstab der Gewaltenteilung.

Fragestellungen

Hält der Gemeinsame Ausschuss, was er entstehungsgeschichtlich unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung verspricht? Die Abhandlung setzt sich im Zuge der Beantwortung dieser Forschungsfrage damit auseinander, inwiefern der Gemeinsame Ausschuss nach Art. 53a GG in das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung gem. Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG einzuordnen ist und ob seine Konzeption und Kompetenzen den Anforderungen dieses grundgesetzlichen Prinzips genügen. Die Beantwortung der Forschungsfrage mündet also in der konkreten Einordnung bzw. der Zuordnung einer Rolle im System der Gewaltenteilung des Grundgesetzes und der Bewertung seiner Konzeption und Kompetenzen als verfassungskonform respektive verfassungswidrig.

Auf dem Weg zur Beantwortung der Forschungsfrage werden in den Kapiteln 1 bis 4 verschiedene Teilfragen beleuchtet: Welche Bedeutung spielte das Prinzip der Gewaltenteilung für die Konstituierung von Art. 53a GG (1. Kapitel)? Was sind die historischen Pfeiler des Prinzips der Gewaltenteilung und welche Rolle spielen sie für die gegenwärtige Verfassungsanalyse (2. Kapitel)? Was sind die Grundpfeiler des Prinzips der Gewaltenteilung nach Art. 20 Abs. 2 S. 2 GG? Wie lassen sich die drei Funktionen Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung voneinander trennen? Was sind die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Gewaltenschränkung? Lässt sich ein Maßstab der Gewaltenteilung entwickeln, der Universalaussagen des Prinzips generiert, an denen sich Kompetenzen und Funktionsträger messen lassen müssen (alle 3. Kapitel)? Was bedeutet das für den Gemeinsamen Ausschuss? Genügen seine Konzeption und Kompetenzen aus Art. 53a i. V. m. Art. 115a ff. GG den dadurch statuierten Anforderungen der Gewaltenteilung (alle 4. Kapitel)?

Und letztlich verfolgt das 5. Kapitel die ganz eigene Fragestellung, ob nach diesen Erkenntnissen die Einsetzung des Gemeinsamen Ausschusses auch außerhalb

des Verteidigungsfalles etwa zur gewaltenteiligen Bewältigung von Pandemien verfassungsrechtlich geboten sein kann.

Gang der Darstellung

Eine Annäherung an die Forschungsfrage und die Einordnung des Gemeinsamen Ausschusses in das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung erfolgen stufenartig. In dem 1. Kapitel „Die Bedeutsamkeit des Prinzips der Gewaltenteilung für den Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 53a GG“ wird grundsätzlich geklärt, warum und in welcher Weise das Verfassungsprinzip der Gewaltenteilung Bedeutung für den Gemeinsamen Ausschuss nach Art. 53a GG erlangen konnte. Hierbei ist es unerlässlich, auf die Entstehungsgeschichte, insbesondere die Einfügung der Notstandsverfassung mit dem 17. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes von 1968, einzugehen (I.). Ferner gilt es, anhand der aus der Genese gewonnenen Erkenntnisse die entstehungsgeschichtliche Rolle des Gemeinsamen Ausschusses im Verfassungsgefüge zu skizzieren (II.). Schnell wird in diesem 1. Kapitel klar werden: Das Prinzip der Gewaltenteilung hat besondere Bedeutung für die Etablierung des Art. 53a GG. Warum könnte die Einsetzung eines verkleinerten Notparlaments zur Bewältigung fundamentaler Krisen unter dem Gesichtspunkt der Gewaltenteilung dennoch problematisch sein (III.)? Die Beantwortung dieser Frage bildet gleichzeitig den Schlusspunkt des 1. Kapitels und die Grundlage für die sich anschließende verfassungsrechtliche Analyse in den darauffolgenden Kapiteln.

Um dann die Einordnung des Gemeinsamen Ausschusses in das Prinzip der Gewaltenteilung vornehmen zu können, ist auf der nächsten Stufe erforderlich, das verfassungsrechtliche System der Gewaltenteilung als rechtlichen Maßstab zu verstehen und seine Inhalte sowie Grenzen zu erfassen. Die Idee der Mäßigung staatlicher Gewalt zur Verhütung von Machtmissbrauch ist allerdings keine originäre Erfindung des Grundgesetzes, sondern kann als klassisches Ordnungsprinzip von Maß und Mitte auf eine lange Entstehungs- und Erfolgsgeschichte zurückblicken. In dem 2. Kapitel „Die Gewaltenteilung als tradiertes Ordnungsprinzip – Ein Überblick von der Antike bis zur Gegenwart“ geht es daher um die Auseinandersetzung mit der Uridee des Gewaltenteilungsprinzips, also um die Gliederung staatlicher Machtausübung in gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende Gewalten aus ihren ideengeschichtlichen Wurzeln heraus. Von einem Prinzip lässt sich im Verfassungskontext aber immer erst dann sprechen, wenn ein verfassungsrechtliches Element über seinen Wortlaut hinaus allgemeine Geltung für sich in seiner Anwendung beansprucht. Bei dem Prinzip der Gewaltenteilung lässt sich diese Allgemeingültigkeit vor allem auf seine Zwecksetzung (I.), seine Entwicklungsetappen von der Antike (II.) über die Neugliederung monarchischer Strukturen bei John Locke und Charles de Montesquieu (III.) bis hin zur Gegenwart sowie seine tradierte Bedeutung für die Entwicklung moderner Verfassungsstaaten (IV.) zurückführen.